OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605222/24/SE

Datum:
Linz, 1. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von K.S., vertreten durch Dr. B.B., Rechtsanwalt, X, S., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 5. Mai 2022, GZ: VStV/922300753794/2022, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass

1. die im Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 5. Mai 2022, GZ: VStV/922300753794/2022, angeführte Uhrzeit auf ca. 21:00 Uhr geändert sowie vor der angeführten Uhrzeit in den Spruchpunkten 2. und 3. „ca." ergänzt wird

   und

2. die im Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe auf 150 Euro und zwei Tage, 21 Stunden, herabgesetzt werden,

   als unbegründet abgewiesen.

II. Der im Spruch angeführten Rechtsvorschriften „§ 99 Abs. 1a StVO", „§ 99 Abs. 2 lit. a StVO" und „§ 99 Abs. 3 lit. a StVO", werden mit der Wortfolge „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021" sowie „§ 5 Abs. 1 StVO" wird mit der Wortfolge „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017" ergänzt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 270 Euro zu leisten. Die Verfahrenskosten der belangten Behörde betreffend Spruchpunkt 2. reduzieren sich auf 15 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (im Folgenden: belangte Behörde), vom 5. Mai 2022, GZ: VStV/922300753794/2022, wurden über K.S. (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretungen der §§ 99 Abs. 1a iVm § 5 Abs. 1, 4 Abs. 1 lit. c und 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 Geldstrafen von 1.200 Euro, 216 Euro und 150 Euro, samt den entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 20. Mai 2022 fristgerecht Beschwerde. Er beantragte den angefochtenen Bescheid zu beheben, in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, in eventu die Herabsetzung der Geldstrafen auf ein angemessenes Maß, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie dem Beschwerdeführer den Ersatz der Verfahrenskosten zuzusprechen.

In der Beschwerde bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass er zum Tatzeitpunkt das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug nicht gelenkt habe.

I.3. Mit Schreiben vom 25. Mai 2022, eingelangt am 27. Mai 2022, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 11. Juli 2022 und am 23. August 2022 mündliche Verhandlungen durch. Die belangte Behörde nahm nicht teil. Es wurden die Zeugen A.C. (im Folgenden: Zeuge 1), R.S. (im Folgenden: Zeuge 2), Insp. I.M. (im Folgenden: Zeugin 3), I.S. (im Folgenden: Zeugin 4), I.B. (im Folgenden: Zeuge 5) und Insp. T.L. (im Folgenden: Zeuge 6) einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Einvernahme von Zeugen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer parkte am 22. April 2022, ca. 21:00 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X, auf Höhe Bernardingasse 1, 4600 Wels, der Länge nach so ein, dass er mit der angebrachten Anhängevorrichtung den parkenden PKW des Zeugen 5 mit dem amtlichen Kennzeichen Y, an der hinteren Stoßstange beschädigte.

Zeuge 5 stand zu diesem Zeitpunkt auf der gegenüberliegenden Straßenseite, beobachtete den Vorfall, ging zum Beschwerdeführer und sprach ihn darauf an. Der Beschwerdeführer stieg aus dem KFZ und es kam zu einer Diskussion. Kontaktdaten wurden nicht ausgetauscht. In der Folge verletzte der Beschwerdeführer den Zeugen 5 durch Schläge ins Gesicht. Zeuge 5 lief aus Angst in die etwa 350 m entfernt gelegene M., x. Dort verständigte ein Freund des Zeugen 5 um 21:16 Uhr telefonisch die Polizei über den Vorfall. Zeuge 5 verfügt nicht über ausreichende Deutschkenntnisse.

Der Beschwerdeführer verließ den Tatort um ca. 21:15 Uhr, ohne die nächste Polizeidienststelle über den Vorfall zu verständigen. Er gab gegenüber dem Zeugen 5 auch seine Identität nicht bekannt. Name und Anschriften wurden einander nicht nachgewiesen.

Zeuge 5 kam mit Freunden an den Tatort zurück. Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend. Die Polizei forschte den Beschwerdeführer aus und holte ihn von zu Hause ab. Als der Beschwerdeführer zum Tatort zurückkam, wurde er vom Zeugen 5 wiedererkannt.

Ein beim Beschwerdeführer durchgeführter Alkotest um 22:05 Uhr ergab einen Messwert der Atemluft von 0,77 mg/l.

Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

II.3. Beweiswürdigung:

Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer am 22. April 2022 um 22:05 Uhr eine Alkoholbeeinträchtigung von 0,77 mg/l (Atemluft) aufwies.

Die Angaben der Zeugen 1 und 2 konnten zur Klärung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht beitragen, da sie insbesondere nicht den Tatzeitpunkt betrafen.

Zu den vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers angeführten Widersprüchlichkeiten der Aussagen bzw. Angaben des Zeugen 5:

1. Zeuge 5 habe den Beschwerdeführer laut Einvernahmeprotokoll vom 30. April 2022 u.a. aufgrund eines grauen Pullovers wieder erkannt. In der mündlichen Verhandlung sprach er aber von einem grauen T-Shirt.

   Im Verkehrsunfallbericht vom 30. April 2022 ist festgehalten, dass Zeuge 5 durch seine Personsbeschreibung den Beschwerdeführer als Unfalllenker wieder erkannte. Im Einvernahmeprotokoll ist festgehalten*: „Den Mann beschreibe ich wie folgt, er war jünger als ich, kräftig und er trug einen grauen Pullover."*

   Zeuge 5 erkannte den Beschwerdeführer kurz nach dem Vorfall wieder und entspricht die Beschreibung bei seiner Zeugenvernehmung den Tatsachen.

   Wenn er in der mündlichen Verhandlung das Tragen eines grauen T-Shirts anstatt eines grauen Pullovers angab, so begründet dies keinen Zweifel seiner Glaubwürdigkeit, sondern lässt auf eine nicht mehr so detaillierte Erinnerung schließen.

2. Ebenso ist die Aussage des Zeugen 5 über die Frisur des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt zu werten. In der mündlichen Verhandlung gab Zeuge 5 zuerst an, dass er damals „keine Haare" hatte und korrigierte auf Nachfragen seine Aussage, dass er „kurze Haare" hatte.

   Dazu ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer zwar längere Haare hat, diese in den mündlichen Verhandlungen aber streng zusammengebunden trug, sodass die genaue Länge nicht erkennbar war. Diese Frisur trägt er seit ca. drei Jahren.

3. Weiters sagte Zeuge 5 in der mündlichen Verhandlung aus, dass er die Hand des Beschwerdeführers hielt, als er von ihm geschlagen wurde, und dass er zu ihm sagte, damit aufzuhören. Im Einvernahmeprotokoll steht darüber aber nichts. Zeuge 5 erklärte dies damit, dass er wahrscheinlich bei der Vernehmung nicht daran gedacht hat. Aus diesen Aussagen ergibt sich kein Widerspruch. Zudem ist der Tatbestand der Körperverletzung konkret nicht Verfahrens-gegenstand.

4. In der mündlichen Verhandlung gab Zeuge 5 im Zusammenhang der Schilderung des Vorfalles an, dass er die Polizei verständigte. Über Vorhalt bestätigte er aber seine Angaben bei der Polizei, dass nämlich ein Freund von ihm die Polizei anrief. Seine Deutschkenntnisse seien dafür nicht gut genug.

Insgesamt betrachtet ist zu diesen Widersprüchlichkeiten auszuführen, dass diese geklärt werden konnten oder auf eine nicht mehr so detaillierte Erinnerung zurückzuführen sind. Jedenfalls sind sie nicht geeignet, daraus begründete Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen 5 abzuleiten.

Der Beschwerdeführer stellte die Glaubwürdigkeit des Zeugen 5 auch in Zusammenhang mit dessen Aussagen in der mündlichen Verhandlung und auch bei der Polizei, dass Zeuge 5 mit drei bis vier bzw. mehreren Faustschlägen im Gesicht von ihm verletzt wurde, obwohl er ihn mit der flachen Hand geohrfeigt habe, in Zweifel.
Dazu ist anzumerken, dass Zeuge 5 über diesen Vorfall keine widersprüchlichen Angaben machte. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer den Zeugen 5 verletzte.

Zeuge 5 schilderte sowohl am Tatort als auch bei der Einvernahme am 30. April 2022 der Polizei und auch in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend, ohne Widersprüchlichkeiten und nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer im Zuge des Rückwärtseinparkens seinen PKW mit der Anhängevorrichtung beschädigte. Daraus entstand mit dem Beschwerdeführer eine heftige Diskussion und endete mit einer Körperverletzung und der Flucht des Zeugen 5 vom Tatort.
Die Beschädigung der hinteren Stoßstange des PKW des Zeugen 5 deckt sich mit der am KFZ des Beschwerdeführers angebrachten Anhängevorrichtung.

Widersprechend dazu sind die Angaben des Beschwerdeführers, wonach er das KFZ nicht lenkte, weil er bloß Zigaretten aus dem KFZ holte, und somit auch den Parkschaden nicht verursachte. Auch wenn seine Ehegattin (Zeugin 4) dies bestätigte, wird dies als Schutzbehauptung, um der Strafe und in weiterer Folge auch dem Führerscheinentzug zu entgehen, gewertet.

Wenn der Beschwerdeführer der Meinung ist, dass das Geständnis über die Körperverletzung seine Glaubwürdigkeit unterstreicht *(„Wenn ich nicht die Wahrheit gesagte hätte, dann hätte ich auch schon abstreiten können, Herrn ... geohrfeigt zu haben.)*, so ist dazu festzuhalten, dass die Körperverletzung des Zeugen 5 offensichtlich war und ein Abstreiten sinnlos gewesen wäre. Es ist daher daraus nicht ohne weiteres abzuleiten, dass der Beschwerdeführer auch hinsichtlich des Nichtlenkens des Fahrzeuges und der Verursachung des Parkschadens die Wahrheit angab. Zudem machte auch der Beschwerdeführer widersprüchliche Angaben.

Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerde an, dass er am 22. April 2022 mit dem Zeugen 2 zuerst im Lokal „P.“ und danach beim Beschwerdeführer zu Hause dessen Geburtstag feierte. Zeuge 2 hat jedoch nicht am 22. April Geburtstag und wurden die Angaben des Beschwerdeführers von ihm auch nicht bestätigt.

In der mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2022 sagte der Beschwerdeführer dann aus, dass er sich im Lokal „P.“ mit dem Zeugen 2 getroffen hat. Von einer Geburtstagsfeier und anschließendem Weiterfeiern beim Beschwerdeführer mit dem Zeugen 2 war nicht mehr die Rede.

Zeuge 5 schilderte den konkreten Vorfall zu den unterschiedlichen Befragungszeitpunkten betreffend die maßgeblichen Fakten immer übereinstimmend. Es kamen weder im Ermittlungsverfahren Hinweise hervor, noch wurde diesbezüglich etwas vorgebracht, aufgrund welcher Motivation Zeuge 5 den Vorfall nicht wahrheitsgetreu wiedergeben hätte sollen.

Die oben angeführten Widersprüche in den Aussagen des Zeugen 5 wurden geklärt, begründen sich teilweise auch in der gegebenen Sprachbarriere und sind aufgrund des größeren zeitlichen Abstandes teilweise auch aussagepsychologisch erklärbar. Der wesentliche Aussagekern blieb aber gleich. Daraus ist somit kein Rückschluss auf die Unglaubwürdigkeit des Zeugen 5 zu ziehen.

Das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist daher von Richtigkeit der Tatsachenbehauptung des Zeugen 5 überzeugt und legt diese seiner Entscheidung zu Grunde.

Die telefonische Anzeigeerstattung erfolgte am 22. April 2022 um 21:16 Uhr (Polizeibericht Verkehrsunfall vom 25. April 2022). Zwischen dem Zeitpunkt des Lenkens des KFZ durch den Beschwerdeführer und der Anzeigenerstattung kam es noch zu einer Diskussion zwischen dem Beschwerdeführer und dem Zeugen 5, der Körperverletzung sowie der Zurücklegung des ca. 350 m langen Weges vom Tatort zur M., x, mit einer Gehzeit von etwa vier Minuten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände lenkte der Beschwerdeführer das KFZ um ca. 21:00 Uhr.

Die von der belangten Behörde geschätzten Einkommens-, Vermögensverhältnisse und Sorgepflichten blieben vom Beschwerdeführer unwidersprochen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 1960/159 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, 6/2017 und 154/2021, lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

[...]

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.
[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[...]

(3)

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]“

III.2. Objektiver Tatbestand:

III.2.1. Der Beschwerdeführer parkte am 22. April 2022, ca. 21:00 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X, auf Höhe Bernardingasse 1, 4600 Wels, der Länge nach so ein, dass er mit der angebrachten Anhängevorrichtung den parkenden PKW des Zeugen 5 mit dem amtlichen Kennzeichen Y, an der hinteren Stoßstange beschädigte.

Der Beschwerdeführer verließ den Tatort um ca. 21:15 Uhr, ohne die nächste Polizeidienststelle über den Vorfall zu verständigen, obwohl er mit dem

Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang stand. Er gab gegenüber dem Zeugen 5 auch seine Identität nicht bekannt. Name und Anschriften wurden einander nicht nachgewiesen.

Ein beim Beschwerdeführer durchgeführter Alkotest um 22:05 Uhr ergab einen Messwert der Atemluft von 0,77 mg/l. Er lenkte somit das KFZ um ca. 21:00 Uhr in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand.

Die konkrete Uhrzeit der Tatzeit war aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zu präzisieren. Im Bereich weniger Minuten liegende Ungenauigkeiten bei der Angabe der Tatzeit haben keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides (vgl. VwGH 25.05.2007, Zl. 2007/02/0133). Es bestand keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers und bewirkte auch keine Gefahr der Doppelbestrafung, insbesondere da die Tat ausreichend präzise umschrieben ist. Ferner hat der Beschwerdeführer selbst keine derartigen Befürchtungen geäußert.

III.2.2. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes sind die Tatbestände des § 99 Abs. 1 lit. a iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960, des § 4 Abs. lit. c iVm § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 und des § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung

der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert. Sein Einwand, er habe das KFZ nicht gelenkt, erwies sich nicht als den festgestellten Tatsachen entsprechend. Darüber hinaus brachte er nichts zu seiner Entlastung vor.

III.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer hat ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Er ist nicht einschlägig vorbestraft. Es liegen keine Erschwerungsgründe vor.

Mit Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses wurden die Mindeststrafe von 1.200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen verhängt. Da die Voraussetzungen einer außerordentlichen Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG nicht vorliegen, war eine Herabsetzung der verhängten Strafe nicht möglich.

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist unter den zu berücksichtigenden Umständen die im Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage und 21 Stunden herabzusetzen.

Die im Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als tat- und schuldangemessen.

Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe der Herabsetzung der im Spruchpunkt 2. verhängten Geldstrafe und entsprechenden Ersatzfreiheitsstrafe als unbegründet abzuweisen.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von 270 Euro (240 und 30 Euro) vorzuschreiben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Insofern entfällt daher eine Vorschreibung von Kosten betreffend Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses für das Beschwerdeverfahren.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

V.1. Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

V.2. Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses betreffend:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer